DER STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den 07.08.2017

Vorlage zum Beschluss-Nr. 212-14/19

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Siegelordnung der Stadt Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die in der Anlage befindliche Siegelordnung. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, dass alle Siegel die nicht der Siegelordnung entsprechen, außer Kraft gesetzt werden und für nichtig erklärt werden.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91) i.V.m. §§ 33 u. 34 ThürVwVfG
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	HA am 21.08.2017
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Anschaffung zwei neuer Siegel (Kosten ca. 100,00 €)
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Matthias Ehrhold/Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 212-14/19

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die in der Anlage befindliche Siegelordnung. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, dass alle Siegel die nicht der Siegelordnung entsprechen, außer Kraft gesetzt werden und für nichtig erklärt werden.

Begründung:

Siehe Anlage Siegelordnung mit Anlage.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Siegelordnung der Stadt Ellrich

vom …….. (Amtliche Bekanntmachung……..…..)

Inhaltsübersicht

§ 1 Dienstsiegel der Stadt Ellrich
§ 2 Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels
§ 3 Beglaubigungen
§ 4 Form der Anwendung des Dienstsiegels
§ 5 Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln
§ 6 Überwachung, Aufsicht und Haftung
§ 7 Inkrafttreten

Anlage:

Abbildung der Dienstsiegel

§ 1 Dienstsiegel der Stadt Ellrich

(1) Die Stadt Ellrich führt gem. § 7 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 33/34 ThürVwVfG Dienstsiegel.

(2) Die Dienstsiegel werden als Farbdruckstempel geführt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen der Stadt Ellrich mit der Umschrift „Thüringen Stadt Ellrich“. Es ist kreisförmig und hat einen Durchmesser von 30, 22 und 17 mm. Zur Differenzierung sind die Dienstsiegel in Stempelform mit einer fortlaufenden Nummerierung oben von 1 bis 7 versehen.

(4) Die Nummer 3 ist nicht vorhanden da es sich hier um ein Landessiegel für das Standesamt der Stadt Ellrich im Landkreis Nordhausen handelt.

§ 2 Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels

(1) Zur Anbringung des Dienstsiegels sind kraft Amtes ermächtigt:
- der Bürgermeister
- der 1. Beigeordnete
- die Standesbeamten

Beamte und Angestellte können durch den Bürgermeister zur Führung eines Dienstsiegels ermächtigt werden, sofern deren Dienst- aufgaben dies erfordern. Ermächtigungen haben grundsätzlich nur Gültigkeit in schriftlicher Form, näheres hierzu wird in der Dienstanweisung zur Unterschriftsordnung geregelt. Sie werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Das Dienstsiegel wird der ermächtigten Person durch die Sachgebietsleitung Inneres ausgehändigt. Die Ermächtigung erlischt bei

a) Ablauf der Amtsperiode,
b) Niederlegung des Mandats,
c) Wechsel des Aufgabenbereichs innerhalb der Stadt Ellrich,
d) Ausscheiden aus der Verwaltung der Stadt Ellrich,
e) Widerruf.

Erlischt die Ermächtigung zur Dienstsiegelführung, ist das Dienstsiegel beim Sachgebietsleiter Inneres abzuliefern.

(2) Die/der zur Führung des Dienstsiegels ermächtigte Mitarbeiter/in ist für dessen sichere Aufbewahrung verantwortlich. Sie/er hat das Siegel ständig unter Verschluss zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann. Der Verlust eines Dienstsiegels ist dem Sachgebietsleiter Inneres sofort zu melden; eine schriftliche Verlustanzeige mit eingehender Darlegung des Sachverhalts ist unverzüglich nachzureichen.

(3) Die Anbringung des Dienstsiegels erhöht die Beweiskraft und die Echtheit eines Schriftstücks. Es dient der Rechtssicherheit und darf in der Regel nur bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben verwendet werden. Im Bereich der Stadt Ellrich erfolgt die Anbringung des Dienstsiegels nur in folgenden Fällen:

1. Amtliche Beglaubigungen gem. §§ 33 u. 34 ThürVwVfG

2. Ausstellen von Ernennungsurkunden und ähnlichen Schriftstücken, für die die Anbringung des Siegels vorgeschrieben ist,

3. Ausstellen von Schriftstücken, die auf Verlangen einer anderen Behörde mit einem Dienstsiegel zu versehen sind.

4. Beglaubigungen von Verfahrensschritten im Bereich der vorausschauenden- und konkreten Bauleitplanung

§ 3 Beglaubigungen

(1) Die Stadt Ellrich ist befugt, Kopien von Schriftstücken, die sie selbst ausgestellt hat oder die für ihren Gebrauch bestimmt sind, amtlich zu beglaubigen. Ebenso ist die Stadt Ellrich ermächtigt, Kopien von Schriftstücken, die zur Vorlage bei einer an- deren Behörde benötigt werden, amtlich zu beglaubigen.

(2) Zur Beglaubigung einer Abschrift muss das Original vorgelegt werden. Wird ein Schriftstück auszugsweise beglaubigt, so ist diese Beglaubigung als Auszug zu bezeichnen.

(3) Die amtliche Beglaubigung erfolgt gemäß Teil II, Abschnitt 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Thüringen (ThürVwVfG) durch einen Be- glaubigungsvermerk nebst Dienstsiegel.

§ 4 Form der Anwendung des Dienstsiegels

(1) Schriftstücke sind erst nach der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigte bzw. den Unterschriftsberechtigten zu siegeln. Das Dienstsiegel ist links neben die Unterschrift zu setzen. Wenn zwei Personen unterzeichnen, soll es zwischen die Unterschriften gesetzt werden. Sieht ein Schriftstück eine bestimmte Siegelstelle vor (zum Beispiel Urkunden), so ist das Siegel an diese Stelle zu setzten.

(2) Das Siegel soll aufrecht stehen. Auf einen klaren Siegelabdruck ist stets zu achten; das Siegel ist sauber zu halten.

(3) Der Siegeldruck auf Blankovordrucken ist nicht zulässig.

§ 5 Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln

(1) Dienstsiegel werden ausschließlich über das Sachgebiet Inneres beschafft.

(2) Die Beschädigung oder Abnutzung eines Dienstsiegels ist dem Sachgebiet Inneres anzuzeigen. Bis zum Austausch ist das alte Siegel weiterzuverwenden. Nach Erhalt des neuen Dienstsiegels wird das beschädigte oder abgenutzte Siegel dem Sachgebiet Inneres zur Vernichtung übergeben. Die Dienstsiegel sind nur von Hand zu Hand weiterzuleiten.

(3) Die unbrauchbar gewordenen Dienstsiegel werden vom Sachgebiet Inneres vernichtet. Über die Vernichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 6 Überwachung, Aufsicht und Haftung

(1) Das Sachgebiet Inneres führt eine Liste über sämtliche Dienstsiegel und die mit ihrer Verwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vertrete- rinnen und Vertreter. Es überwacht ferner die Einhaltung dieser Dienstsiegelordnung.

(2) Nichtbeachtung oder Verstöße gegen diese Ordnung sind Verletzungen von Dienstpflichten. Die/der verantwortliche Mitarbeiter/in haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am …… in Kraft getreten.

Anlage zur Dienstsiegelordnung der Stadt Ellrich vom……..

Die Siegel tragen nachstehende Form

Abbildung der Dienstsiegel

Siegel-Nr.: 1

Bürgermeister

Siegel-Nr.: 2

Erster Beigeordneter

Siegel-Nr.: keine

Standesamt

Siegel-Nr.: 4

Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

Siegel- Nr.: 5

Fachbereichsleiter Inneres/ Bau und Finanzen

Siegel-Nr.: 6 groß und 7 klein